

SATZUNG

Deutscher Verband für Podologie (ZFD) -Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 6. April 2019 in Dortmund

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verband führt den Namen "Deutscher Verband für Podologie (ZFD) Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V." und ist die für das Bundesland Nordrhein-Westfalen zuständige Landesorganisation des Deutschen Verbandes für Podologie (ZFD) e.V.
- (2) Der Verband hat seinen Sitz in Düsseldorf.
- (3) Der Verband ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Düsseldorf eingetragen.

§ 2 Verbandszweck

- (1) Zweck des Verbandes ist:
 - die Gesamtvertretung des Berufsstandes der Podologen und Fußpfleger (Berufsangehörige) in Nordrhein-Westfalen, die Wahrnehmung ihrer gemeinsamen Berufsinteressen und die Förderung der gemeinschaftlichen Berufsbelange;
 - b) die Beratung und Betreuung seiner Mitglieder in allen berufsbezogenen Fragen;
 - c) die Fortbildung der Berufsangehörigen durch regelmäßige Kurse, Vortragsveranstaltungen und Fachtagungen.
- (2) Ein Anspruch auf Rechtsdienstleistungen im Sinne von § 2 RDG besteht ausdrücklich nicht.
- (3) Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb wird nicht bezweckt. Die Verfolgung politischer und religiöser Interessen ist ausgeschlossen

§ 3 Geschäftsjahr

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verband hat ordentliche und fördernde Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliches Mitglied kann werden, wer bereits Podologe oder Fußpfleger ist, oder eine Ausbildung gemäß § 4 PodG absolviert.
- (3) Förderndes Mitglied kann werden, wer die Interessen des Verbandes unterstützt.
- (4) Der Antrag auf Aufnahme als ordentliches oder förderndes Mitglied ist schriftlich, auch per E-Mail oder Fax, bei der Geschäftsstelle einzureichen. Bei minderjährigen Antragsstellern zusätzlich mit Unterschrift eines Erziehungsberechtigten. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
- (5) Personen, die sich in besonderem Maße um die Belange des Berufsstandes oder des Verbandes verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Über die Ernennung entscheidet der Vorstand.



(6) Fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder unterliegen nicht der Pflicht, Beiträge zu entrichten.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verband endet durch Tod, Austritt, Erlöschen oder Ausschluss.
- (2) Ein Austritt ist jederzeit zum Jahresende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten durch eingeschriebenen Brief an die Geschäftsstelle möglich.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt, wenn ihre satzungsgemäßen Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind. Das Erlöschen ist dem Mitglied schriftlich anzuzeigen.
- (4) Ein Mitglied kann aus dem Verband aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Ein solcher Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seinen Verpflichtungen nicht nachkommt oder die Weisungen der Organe des Verbandes nicht befolgt oder offensichtlich gegen die Interessen des Verbandes bzw. seine satzungsgemäßen Zwecke handelt.
- (5) Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand und ist dem Mitglied per Einschreiben-Rückschein oder durch Boten mitzuteilen. Gegen diese Entscheidung kann das Mitglied innerhalb eines Monats Einspruch einlegen. Maßgebend für die Berechnung der Fristen ist das Zustelldatum. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (6) Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung etwa noch bestehender Verpflichtungen gegenüber dem Verband. Rechte am Vermögen des Verbandes erlöschen mit Beendigung der Mitgliedschaft.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben im Rahmen der gesetzlichen und satzungsmäßigen Bestimmungen Anspruch auf Beratung und Unterstützung durch den Verband. Die Inanspruchnahme der Rechte setzt die Erfüllung der Mitgliedspflichten, insbesondere der Beitragspflicht, voran.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, sich an die Satzung, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die ihnen bekanntgemachten Beschlüsse des gemeinsamen Dachverbandes zu halten.

§ 7 Verbandsorgane

Organe des Verbandes sind:

- 1. der Vorstand
- 2. die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, sowie bis zu zwei Beisitzern.
 - Das Amt des Schatzmeisters kann optional besetzt werden.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, sowie die beiden stellvertretenden Vorsitzenden (stv. Vorsitzenden).
 - Jeder der drei Vorstandsmitglieder ist zur alleinigen gerichtlichen und außerge-



- richtlichen Vertretung des Verbandes berechtigt und wird von beiden Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren mit einfacher Mehrheit der Stimmen gewählt. Die Vorstandsmitglieder führen ihr Amt, über den eventuellen zeitlichen Ablauf ihrer Wahlperiode, bis zur Neuwahl ihrer Nachfolger hinaus weiter. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl findet geheim statt. Auf Antrag kann die Wahl auch in offener Abstimmung erfolgen. Dem Antrag muss die Mehrheit der anwesenden Mitglieder zustimmen.
- (4) Endet das Amt eines Vorstandsmitgliedes vor Ablauf der regulären Amtsdauer, so kann sich der verbleibende Vorstand durch Vorstandsbeschluss bis zur nächsten Mitgliederversammlung ergänzen. Die Amtsdauer der Zugewählten endet automatisch mit der nächsten Mitgliederversammlung.
- (5) Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden einberufen, so oft dieser hierfür ein Bedürfnis sieht, oder einer der beiden stellvertretenden Vorsitzenden dies beantragt. Zu den Vorstandssitzungen können bei Bedarf weitere Personen eingeladen werden.
- (6) Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen gefasst. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Dies kann bei allseitigem Einverständnis auch schriftlich oder per E-Mail erfolgen
- (7) Über die Vorstandssitzungen, insbesondere über dort gefasste Beschlüsse des Vorstands, ist ein Protokoll zu fertigen. Die Niederschrift ist zeitnah nach der Sitzung an alle Vorstandsmitglieder zu senden.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet einmal jährlich statt.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen, wenn hierfür ein Bedürfnis vorhanden ist oder wenigstens 1/5 der Mitglieder dies verlangen.
- (3) Die Mitgliederversammlungen werden unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen unter Angabe von Zeit und Ort der Versammlung sowie der Tagesordnung vom 1. Vorsitzenden oder einem der beiden stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich einberufen. Maßgebend für den Fristenlauf ist das Datum des Poststempels der Einladung, bzw. das Datum des Einlieferungsscheins bei der Post.
- (4) Die Mitgliederversammlung ordnet durch Beschlussfassung alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit sie nicht nach dieser Satzung vom Vorstand zu regeln sind, insbesondere
 - a) die Wahl und Entlastung des Vorstandes;
 - b) die Wahl der Rechnungsprüfer;
 - c) die Entgegennahme der Tätigkeits-/Geschäftsberichte des Vorstandes;
 - d) die Genehmigung des Jahresabschlusses und des Haushaltsplans für das folgende Geschäftsjahr;
 - e) die Festsetzung von Beiträgen und Aufnahmegebühren;
 - f) die Einsetzung von Ausschüssen;
 - g) die Änderung der Satzung;
 - h) die Auflösung des Verbandes.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist mit der Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Eine Stimmrechtsübertragung (Vertretung) ist nicht zulässig.
- (6) Sofern nichts anderes bestimmt ist, werden alle Beschlüsse in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst, Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit. Stimmenthaltungen oder ungültige Stimmen werden als nicht erschienen gezählt.



- (7) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht und können nicht dringlich gestellt werden. Über Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn die Mitgliederversammlung die Aufnahme des Antrags in die Tagesordnung beschließt.
- (8) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung einem seiner beiden Stellvertreter (stv. Vorsitenden). Sollten letztendlich die drei genannten Vorstände verhindert sein, bestimmt die Versammlung einen Versammlungsleiter.
- (9) Über die Mitgliederversammlung und die dort gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Die Mitgliederversammlung kann für die Anfertigung der Niederschrift extra einen Protokollführer wählen, welcher neben der Erstellung der Niederschrift diese ebenfalls zu unterzeichnen hat.

§ 10 Ausschüsse

- (1) Die Mitgliederversammlung kann beschließen, die Erledigung besonderer Aufgaben einem Ausschuss zu übertragen, sofern hierzu ein Bedürfnis besteht.
- (2) Die Mitgliederversammlung bestimmt Arbeitsbereich und Mitglieder des Ausschusses. Die Ausschussmitglieder bestimmen unter sich den Vorsitzenden des Ausschusses und seinen Stellvertreter.
- (3) Bei der Ausschussarbeit finden die Regeln über die Beschlussfassung bei Mitgliederversammlungen Anwendung.
- (4) Die Ausschüsse sind für die ihnen übertragenden Aufgaben dem Vorstand und der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich und zur Berichterstattung verpflichtet.

§ 11 Geschäftsstelle & Geschäftsführer

- (1) Der Verband kann zur Erledigung der laufenden Verwaltungsgeschäfte eine Geschäftsstelle einrichten und einen Geschäftsführer bestellen, welcher dem 1. Vorsitzenden und den beiden stellvertretenden Vorsitzenden (stv. Vorsitzenden) unterstellt ist.
- (2) Der Geschäftsführer hat keine Organfunktion und handelt als Arbeitnehmer (Erfüllungshilfe) für den geschäftsführenden Vorstand (Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Grundlage ist ein Arbeitsverhältnis. Es gelten die Vorschriften des Arbeitsrechts.

§ 12 Rechnungslegung / Jahresabschluss und Prüfung

- (1) Der Vorstand hat spätestens drei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Haushaltsplan für das folgende Geschäftsjahr zu erstellen.
- (2) Der Jahresabschluss ist von zwei Rechnungsprüfern, die jeweils für die Zeit von vier Jahren im Wechsel alle 2 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt werden, zu prüfen. Rechnungsprüfer kann nur werden, wer kein Vorstandsmitglied ist.
- (3) Der Jahresabschluss ist von den Rechnungsprüfern als ordnungsgemäß erstellt zu unterzeichnen, wenn die Einnahme- und Ausgabepositionen rechnerisch richtig ermittelt sind und von der Sache her als angemessen bezeichnet werden können.



§ 13 Verhältnis zum Dachverband

- (1) Der Verband ist als eingetragener Verein grundsätzlich autonom in seinem Handeln und damit absolut eigenständig.
- (2) Die Mitgliedschaft im Deutschen Verband für Podologie (ZFD) e.V. verpflichtet jedoch, Ziele, Satzungen und Beschlüsse des gemeinsamen Dachverbandes anzuerkennen und einzuhalten, bzw. für ihre Durchführung Sorge zu tragen.

§ 14 Gleichstellung

- (1) Soweit in dieser Satzung im Namen sowie bei der Bezeichnung der Vorstandsmitglieder oder sonstigen Funktionsträgern aus Gründen der vereinfachenden Schreibweise die maskuline Wortform gewählt ist, steht sie gleichzeitig stellvertretend für die feminine Wortform.
- (2) Weibliche Vorstandsmitglieder und Funktionsträgerinnen führen die feminine Wortform ihres Amtes.

§ 15 Verbandsauflösung

(1) Die Auflösung des Verbandes kann nur auf einer zu diesem Zweck gesondert einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Ein diesbezüglicher Beschluss bedarf einer ¾-Mehrheit der Stimmen. Die Mitgliederversammlung beschließt bei einer Auflösung über die Verwertung vorhandenen Verbandsvermögens. Eine Verwaltung darf nur im Interesse des Berufsstandes erfolgen.

§ 16 Tätigkeitsvergütung

(1) Vorstandsmitglieder dürfen für Zeit- und Arbeitsaufwand eine Tätigkeitsvergütung erhalten, wozu auch ein Praxisausfallgeld gehört. Über Gewährung und Höhe dieser Vergütung beschließt der Vorstand im Rahmen des Haushaltsplanes.



§ 17 Datenschutz / Persönlichkeitsrechte

- (1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen zur Erfüllung der in dieser Satzung aufgeführten Zwecke und Aufgaben (z.B. Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern und E-Mail- Adressen, Geburtsdatum, Lizenzen, Funktionen im Verein).
- (2) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung und Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (z.B. Datenverkauf) ist nicht statthaft.
- (3) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder außerdem der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu, soweit dies den satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecken des Vereins entspricht.
- (4) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes das Recht auf
 - Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfängern sowie den Zweck der Speicherung
 - Berichtigung seiner Daten im Falle der Unrichtigkeit
 - Löschung oder Sperrung seiner Daten.



Beitrags-Ordnung

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 28. April 2018 in Dortmund

- 1. Der monatliche Beitrag für Ordentliche Mitglieder beträgt 23,00 Euro.
- 2. Der monatliche Beitrag für Fördermitglieder beträgt 17,00 Euro.
- 3. Diejenigen, die eine Ausbildung gemäß § 4 PodG absolvieren, werden für die Zeit ihrer Ausbildung, als ordentliches Mitglied geführt, sie zahlen jedoch einen reduzierten monatlichen Beitragssatz in Höhe von 5,00 Euro. Zum Ende des Jahres, in dem die Prüfung mit Erfolg abgeschlossen wird, erlischt der Anspruch auf diese Vergünstigung.
- 4. Die Zahlung des Mitgliedsbeitrages erfolgt per Lastschrift. Der Einzug erfolgt zum 15.03. und 15.09. eines jeden Jahres. Sofern keine Einzugsermächtigung vorliegt, ist der gesamte Jahresbeitrag in einer Summe fällig und zahlbar zum 15.03 eines jeden Jahres.
- 5. Ein Wechsel der Bankverbindung ist dem Verband schriftlich mitzuteilen.
- 6. Bei Zahlungsverzug erfolgen Maßnahmen in nachstehender Reihenfolge:

Zahlungserinnerung: Sie erfolgt kostenfrei, da jeder einmal die Fälligkeit einer Zahlung übersehen kann. Die Zahlungserinnerung erfolgt zwei Wochen nach Rechnungsstellung bzw. wenn beim Abbuchungsverfahren eine Rücklastschrift durch die Bank erfolgte.

Mahnung: Sie ergeht, sofern die erinnerte Zahlung zwei Wochen nach Absendung der Zahlungserinnerung nicht festgestellt werden kann. Die Mahngebühr beträgt 5,00 Euro.

Einforderung: Sollte ein Mitglied sein Beitragskonto trotz Mahnung nicht innerhalb von zwei Wochen ausgeglichen haben, erfolgt die Einforderung auf Kosten des Mitgliedes im Rechtswege.

Rücklastschriftgebühren, Mahngebühren und Anwaltskosten werden dem Mitglied in Rechnung gestellt.

Sofern im Einzugsverfahren eine Rücklastschrift erfolgte, ist der Geschäftsstelle die aktuelle Bankverbindung schriftlich mitzuteilen. Erfolgt dies nicht, wird davon ausgegangen, dass eine Teilnahme am Einzugsverfahren nicht weiter gewünscht wird. Im folgenden Jahr wird die Rechnung für den Jahresbeitrag dann in einer Summe mit Fälligkeit 15.03. ausgestellt.